

Input

Dialog Forum

„Bund trifft kommunale Praxis“

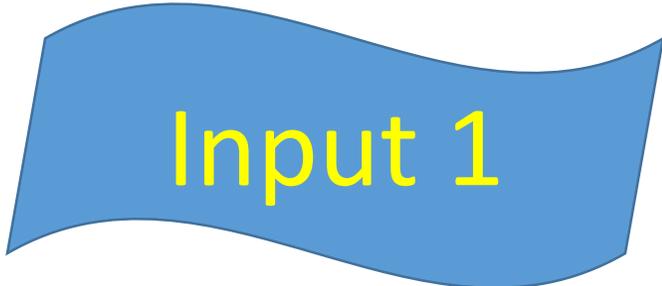
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten

16. und 17. September 2021

Checkliste Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Was ist anders, was ist neu, was ist jetzt zu tun?

Johannes Horn



Input 1

Dialog Forum
„Bund trifft kommunale Praxis“

Checkliste Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Input
Modul 1

- Schnittstellen – Zusammenarbeit 
 - Verpflichtung des Jugendamtes zur zeitnahen Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger (Sollvorschrift) - § 4 KKG / § 8a SGB VIII
 - Stärkung der Zusammenarbeit und Aufbau eines tragenden Netzwerkes
 - Stärkung der Zusammenarbeit Jugendamt und Ärzte **§ 73c SGB V**

**Dienstanweisungen im Jugendamt verändern,
Vordrucke oder Rückmeldesysteme optimieren,
ASD bei Kinderschutzmeldungen auf neue Verfahren ausrichten und ggfls. schulen,
Zusammenarbeit über die Meldungen hinaus durch Arbeitskreise oder Netzwerktreffen aktiver gestalten,
AG 78 – Struktureinbindung überlegen, AK Sozialraum ergänzen oder schaffen, regelmäßige Austauschtreffen ermöglichen,
Newsletter über Aktuelles im Kinderschutz an die relevanten Berufsheimnisträger überlegen,
Internetseiten anbieten zur Informationsstärkung,
Verstärkung der Angebote „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in der Ausdifferenzierung und Verfügbarkeit (z.B. behind.Kinder),
Transparenz der gegenseitigen Erreichbarkeit, IT-Technik einsetzen – wo möglich - von Anrufbeantwortern bis iPhone und Videokonferenzen, Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Kontaktpflege,
Konzepte der Zusammenarbeit mit der Familie ggfls. erweitern,
Einbeziehung der Gesundheitskonferenz.**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Input
Modul 1

- Familiengerichte § 50 SGB VIII 
 - Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung
 - Vorlage des Hilfeplans durch das Jugendamt an das Familiengericht
 - Verfahren wegen Sorge- und Umgangsrecht
 - Vorlage des Hilfeplans auf Verlangen des Familiengerichtes

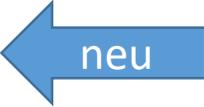
Dienstanweisungen ändern, Aktenführung anpassen, Verfahrensabstimmungen mit dem Familiengericht herstellen, Informationshinweise an die Eltern bezüglich der Zuleitung der Hilfepläne, Zeitnahe Erstellung von Hilfeplänen, Qualitätssicherung Hilfepläne einrichten - um Rückmeldungen der Familiengerichte zu reflektieren (z.B. was gehört in Anhang oder Anlage).

- Strafverfolgungsbehörden § 5 KKG / § 37a JGG
 - Fallkonferenzen bei mehrf. straffälligen Jugendlichen mit vielfältigen Problemlagen als Instrument einrichten
 - Stärkung des Informationsflusses bei KWG (sexualisierte Gewalt) zwischen Jugendamt u. Strafverfolgungsbehörden

Fallkonferenzen einführen – wo es sie noch nicht gibt – mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, ggfls. Richtern und ggfls. freien Träger. Zusammenarbeit zur erweiterten Informationspflicht örtlich regeln und Schnittstellen beschreiben – ggfls. schriftliche Vereinbarung und Information an den Jugendhilfeausschuss, Einbindung des Kriminalpräventiven Rates, Grundverständnis zur Perspektiv-Entwicklung schaffen (nicht nur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten).

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Input
Modul 1

- Schnittstellen – Betriebserlaubnis 
 - Zuverlässigkeit des Trägers §§ 47,48 SGB VIII
 - Gewaltschutzkonzept, Beschwerde-Weg außerhalb der Institution, Selbstvertretung
 - Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung § 47 Abs. 2, § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII
 - Prüfung vor Ort und nach Aktenlage § 46 SGB VIII
 - Informationspflicht belegender Öffentlicher Träger – Landesjugendamt § 47 Abs. 2 SGB VIII
 - Einrichtungsbegriff § 45a SGB VIII - Landesrechtsvorbehalt

**Jugendämter müssen interne Regelungen treffen, wer mit welchen Kompetenzen und Aufgaben bei den neuen gesetzlichen Regelungen zuständig und ansprechbar ist,
Fachkraft für Leistungs- und Qualitätsentwicklung nach 78a ff. SGB VIII einführen/erweitern, ggfls. Fachcontrolling einführen,
Fachliche Innenrevision bedenken,
Überlegung einer Kommission der Vereinbarungen (Leistung, Qualität, Entgelt) reflektieren,
Regionale Netzwerke der Öffentlichen Träger gründen (z.B. auf der Ebene der Bezirksregierungen),
Regelungen zur Ausweitung der Prüfungen und begleitenden Prüfungen im Jugendamt erstellen,
Konzept zur Vermeidung von Gewalterfahrungen von Kindern/Jugendlichen in Heimen in QE-vereinbarung fördern.**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Input
Modul 1

- Tagespflegepersonen § § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Verpflichtenden Vereinbarungen treffen



**Schulungen ständig sicherstellen und immer aktualisieren,
Ausbau der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz,
Einbau der gesetzlichen Regelung in die Pflegeerlaubniserteilung,
Meldeverfahren klären und sicherstellen,
Fachberatungen einbinden und deren Aufgaben zur Sicherung dieser Vereinbarung beschreiben,
Schriftliche Vereinbarungen mit der Tagespflegepersonen treffen,
Satzungen oder Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege aktualisieren,
Transparenz zu der neuen Aufgabe für die Eltern schaffen,
Information ggfls. an den Jugendhilfeausschuss oder Beschlussfassung aufgrund neuer Regelungen zur Förderung.**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

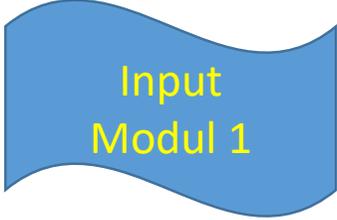
Input
Modul 1

- Auslandsmaßnahmen § 38 SGB VIII
 - Kontrollen vor Ort

← Neu/Ergänzung

**Prüfung der internen Regelungen für Auslandsmaßnahmen,
Sicherstellung des Konsultationsverfahrens,
Fallführung und weitere Fachkräfte im Fallkontext müssen vor Ort die Einrichtung und die Personen überprüfen
sowie die Hilfeplanung vor Ort vornehmen,
Dienstreisen sind möglichst unkompliziert sicherzustellen,
Auftragslagen vor Ort sind ggfs. mit Checklisten vorzugeben,
Dokumentationspflichten festlegen und sichern,
kollegiale Beratung sicherstellen (evtl. über Videokonferenzen),
Hilfeplanung vor Ort und Einbindung der relevanten Personen für einen Hilfeplan durch Rahmensetzungen regeln.**

Besserer Kinder- und Jugendschutz



Input
Modul 1

- **Zusammenfassung**

- **Personal**

- mehr insoweit erfahrene Fachkräfte
- mehr Fachkräfte Jugendhilfe im Strafverfahren
- mehr Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst
- mehr Fachkräfte zur Sicherung der Anforderungen an die Betriebserlaubnis (Overhead)

- **Fortbildung**

- einmalig
- laufend (z.B. Kindertagespflege)

- **Organisation**

- Erweiterung bzw. Intensivierung der Netzwerke
- Verbindliche Verfahrensregelungen mit Dritten treffen (Verfolgungsbehörden, Berufgeheimnisträger, Landesjugendämter Betriebserlaubnis/Aufsicht)
- Vereinfachung von Dienstreisen ins Ausland mit Fallbezug

Dialog Forum
„Bund trifft kommunale Praxis“

Checkliste Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Besserer Kinder- und Jugendschutz
Unterbringung außerhalb der eigene Familie

Unterbringung außerhalb der eigene Familie

Input
Modul 2

Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- **Neuregelung der Kostenheranziehung § 94 Abs. 6 SGB VIII**
 - s. Papier der BAG der Landesjugendämter
- **Gemeinsame Wohnform Mutter/Vater/Kind § 19 SGB VIII** 
 - Einbeziehung nach Zustimmung des betreuten Elternteils auch des anderen Elternteils bzw. einer Person, die für das Kind tatsächlich sorgt
- **Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII**
 - Inklusive Ausrichtung mit berücksichtigen
 - Leistungen nach §§ 37 Abs. 1 oder § 37a SGB VIII durch einen Träger müssen vom Jugendamt nur nach vorliegender Vereinbarungen nach verschiedenen Merkmalen abgerechnet werden.

**Rollenklärung Vormünder, Pflegschaft in Bezug auf den neuen § 19 SGB VIII,
Pflegekinderdienste in freier Trägerschaft – Begleitung von Erziehungsstellen klären und beschreiben.**

Unterbringung außerhalb der eigene Familie

Input
Modul 2

Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- **Hilfen für junge Volljährige §§ 41 und 41a SGB VIII**
 - Hilfeanspruch bis 21 Jahre und bei Erforderlichkeit darüber hinaus - ein Jahr im Voraus denken
 - Wechsel auf anderen Sozialleistungsträger mit einem Jahr Vorlauf angehen
- **Schutzkonzepte bei Pflegeverhältnissen § 37b SGB VIII**
 - Schutzkonzepte erarbeiten und nachweisen
 - Vertrauenspersonen sind: Vormund? Lehrer/in? Verwandte?
- **Perspektivklärung §§ 36, 36a, 37c SGB VIII**
 - Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in Herkunftsfamilie beachten
 - Beteiligung von jungen Menschen und Personensorgeberechtigten an Auswahl der Einrichtung
 - Rechtzeitige Vereinbarung zur Durchführung des Zuständigkeitswechsels treffen
 - Einbeziehung der Eingliederungshilfe, Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt etc.
- **Beratung und Unterstützung von Eltern § 37 SGB VIII**
 - Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung nach Unterbringung
 - Öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung zur Förderung der Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen

Unterbringung außerhalb der eigene Familie

Input
Modul 2

Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Rechtsanspruch § 41 SGB VIII - frühzeitige Übergangsplanung erforderlich, Arbeitsanweisungen anpassen, der Begriff „angemessener Zeitraum“ ist mit Leistung/Qualität als Orientierungsrahmen ggfls. Arbeitsanweisung zu beschreiben,

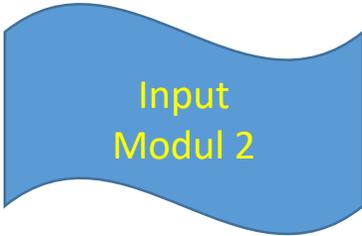
Statistiken sollen auf die Häufigkeit der Beratungsangebote erweitert werden, damit auch die Inanspruchnahme der junge Volljährige gemessen werden kann, ggfls. sind hier Aktivitäten zur Klarheit des Rechtsanspruches zu verstärken,

Beratungsansprüche der Eltern in die Arbeitsprozesse einbauen und durch Arbeitsanweisungen und Checklisten ergänzen,

Schutzkonzepte bei Pflegeverhältnissen einfordern und im Rahmen der Fallführung kontrollieren bzw. anpassen sowie deren Schulung und Erarbeitung begleiten – Arbeitsanweisungen hierzu erstellen,

Schulungskonzepte Pflegefamilien erweitern

Unterbringung außerhalb der eigene Familie



Input
Modul 2

Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- **Zusammenfassung**

- **Personal**

- Personalbemessung ASD wegen Erweiterung der Hilfen nach § 41 SGB VIII einschl. Nachsorge und Übergänge
 - Personalausbau aufgrund zusätzlicher Beratungsanforderungen und Beteiligungen
 - Personalbemessung Pflegekinderwesen aufgreifen – neue Anforderungen und Qualifizierungsbedarfe

- **Organisation**

- Vernetzungen ASD und Hilfen nach § 41 SGB VIII mit § 13 SGB VIII und Schulsozialarbeit etc. verstärken
 - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern qualifizieren (falls erforderlich) und verstetigen bzw. neu regeln
 - Arbeitsanweisungen anpassen, neu erstellen
 - Abstimmung mit Kämmerei hinsichtlich der erforderlichen Ressourcen treffen

- **Kommunikation**

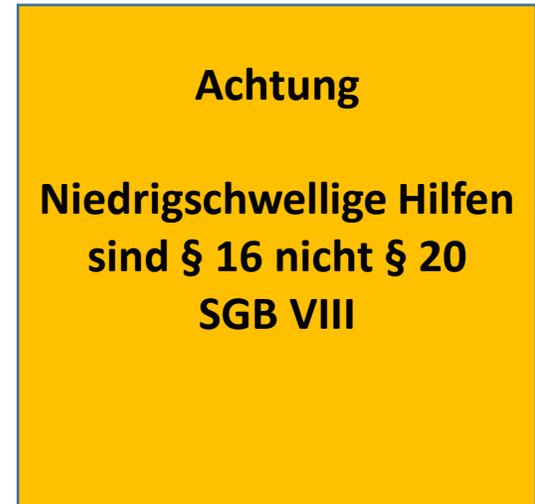
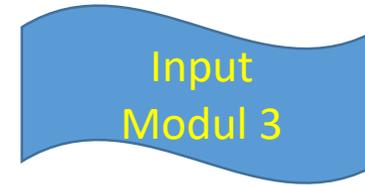
- Neue Ansprüche für Eltern, Sorgeberechtigte und Vormünder transparent machen
 - Flyer, Internet usw. anpassen
 - Fachkräfte freier Träger und öffentl. Träger informieren und Verfahren zur Reflektion regeln

Dialog Forum
„Bund trifft kommunale Praxis“

Checkliste Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Besserer Kinder- und Jugendschutz
Unterbringung außerhalb der eigene Familie
Mehr Prävention vor Ort

Mehr Prävention vor Ort



- **Betreuung in Notsituationen § 20 SGB VIII**

- Erhalt des familiären Lebensraums für das Kind (Nr. 3)
- und Angebote Kita und Tagespflege nicht ausreichen (Nr. 4)



- **Einsatz von Patinnen/Paten** (mit Vereinbarung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) – flexible Verfügbarkeit

- Angebot/Vermittlung über Erziehungsberatungsstellen, Beratungsdienste/Beratungseinrichtungen
- Professionelle Anleitung und Begleitung



Erstellung oder Erweiterung der Präventionskonzepte bzw. der niedrigschwelligen Hilfen bzw. Frühen Hilfen, Konzepte in Verbindung mit den Beratungsdiensten,-stellen und -einrichtungen verstärken, Modell der Patinnen und Paten aufgreifen, Notsituationskonzepte und -strategie hinsichtlich möglicher Erweiterungen prüfen, Vereinbarungen mit freien Trägern treffen (Vergütungen, Schulungen, Anleitungen und Begleitungen und Leistungen, Kinderschutz, Qualität, Rückmeldungen, Einsatzzeitenregelung, Dokumentationen).

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Ergebnis der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern (AG KipkE)

Ausweitung auch auf Eltern mit psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit

Dienstanweisungen anpassen (u.a Prüfung bei Inobhutnahme),

Vordrucke und IT-Verfahren umgestalten,

Informationsdialog bei der Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe, Polizei, Ordnungsbehörden und ASD hierzu führen.

Mehr Prävention vor Ort

Input
Modul 3

- Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
 - Kombination von Hilfen ist möglich 
 - Pool-Lösung ambulante Hilfen – hier Schule/Hochschule 
 - möglich, wenn dies dem Bedarf des Kindes/des Jugendlichen entspricht
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 - Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation fördern
 - Schwerpunkte: Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft, Vereinbarkeit Familie und Beruf

Regelungen für den Allgemeinen Sozialdienst und die Wirtschaftliche Erziehungshilfe (Kombination von Hilfen) anpassen, Poollösungen mit freien Trägern und Schule abklären und Regelungen gemeinsam festlegen, Partizipation mit den Betroffenen und den Eltern stärken und Beteiligung festlegen (Standards), Angebote der Familienbildung prüfen und mit den Erfordernissen der Praxis anpassen, Jugendhilfeplanung hierzu einbinden, Programme der Familienzentren überprüfen, Ausbau der Angebotspalette und der Fachkräfte prüfen, Familienfreizeiten und –erholung auf die Zielsetzung prüfen.

Mehr Prävention vor Ort

Input
Modul 3

Achtung zur aktuellen Debatte

Finanziell besser Land
Fachlich besser Kommune

Aber warum nicht
Landesförderung an Kommune?

- Schulsozialarbeit § 13a SGB VIII und § 2 SGB VIII

Hinweis

- Aufgabe der Jugendhilfe

- Ländervorbehalt

neu

- Verortung kann an anderer Stelle als die Jugendhilfe erfolgen

Fachdiskurs auf Länderebene

Ausbau der Sozialarbeit ist zu prüfen, Ländervorbehalte machen dies schwierig, da die Ausrichtung vermutlich nicht klar und eindeutig,

Einbringung der Jugendhilfe in die Diskussionen auf Länderebene. Wichtigkeit der Schulsozialarbeit ist unumstritten,

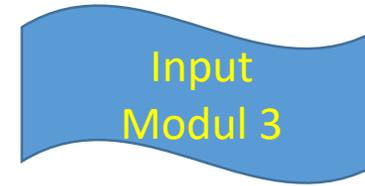
Was ist aber Aufgabe, Leistung, Organisation, Organisationseinbindung, Ausstattung und Netzwerk von Schulsozialarbeit?,

Einbindung der Bildungskonferenzen, Ziele Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss klären, Jugendhilfeplanung ergänzen,

Trägerübergreifende Netzwerke schaffen, ggfls. AG 78 gründen,

Arbeitsrichtlinien mit den freien Trägern, Schulamt und Schulverwaltung erstellen.

Mehr Prävention vor Ort



- **Zusammenfassung**

- **Personal**

- mehr Personaleinsatz wegen mehr Angebote über Frühe Hilfen starten für Teilhabe und Partizipation
 - Personaleinsätze nach Programmen und Ausbaustufen prüfen
 - mehr Personaleinsatz wegen niedrigschwelliger Konzepte zur Bewältigung von Notsituationen
 - mehr Personaleinsatz durch Jugendhilfeplanung Familienbildung + Beratungsstellen

- **Fortbildung**

- Patinnen und Paten
 - Anleitung und Begleitung
 - Pool-Lösungen
 - Schulsozialarbeit (über alle Träger hinweg)
 - Intensivere Schulung ASD Prävention im Sozialraum (parallel Internetplattform für Fachkräfte aufbauen)

- **Organisation**

- Netzwerk Frühe Hilfen ggfls. erweitern
 - Pool-Lösungen mit freien Trägern und Schule erarbeiten und regeln bzw. strukturieren (verlässliche Lösungen-einfache Zugänge)
 - Poollösungen Hilfe zur Erziehung in der Kinderbetreuung als Frühe Hilfen andenken

- **Schulsozialarbeit**

- Jugendhilfeplanung oder Schulangelegenheit (Schulentwicklungsplanung) oder integrierte Planung klären
 - Ausbauziele der Schulsozialarbeit mit Profilklarheit klären
 - Finanzierungsgrundlagen BUT, Kommunale Leistungen, Landesförderungen sichern und stärken, planbar machen

Dialog Forum „Bund trifft kommunale Praxis“

Checkliste Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Besserer Kinder- und Jugendschutz
Unterbringung außerhalb der eigene Familie
Mehr Prävention vor Ort

Inklusion

Inklusion

Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

- Perspektive „Große Lösung“ §§ 10a und 10b SGB VIII
- **Stufe 1 ab Inkrafttreten KJSG**
- Verankerung des inklusiven Leitgedankens
- Schnittstellenoptimierung

- **Stufe 2 ab 1.01.2024 bis 31.12.2027**
- Implementierung Verfahrenslotsen beim Jugendamt § 10b SGB VIII
 - Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei der Beantragung von Eingliederungshilfe

Inklusion

Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

- **in der Kindertagesbetreuung § 22 Abs. 2, § 22a Abs. 4 SGB VIII**
 - gemeinsame Förderung **ohne Vorbehalt**
(nicht mehr „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“)
 - **Zusammenarbeit** mit Jugendamt, freie Träger und anderen Reha-Trägern im Falle gemeinsamer Betreuung (Planung, Konzeption, Finanzierung)

Inklusion

Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

**Prüfung der heilpädagogischen Gruppenformen und Finanzierungen,
Jugendhilfeplanung qualitativ auf die neue Rechtslage ausrichten und Strukturen zur Sicherung der Platzvergabe und dem Platzangebot schaffen, wie ist was wo ab wann möglich, wie kann hier z.B. eine Lotsenfunktion eingerichtet werden,
Schulung von Fachkräften erforderlich (evtl. sogar Bildungsakademie einrichten bei hohen Bedarfsmeldungen),
Pro Kita eine Fachkraft „Inklusion“ schaffen (Drehscheibe),
Personaleinsatzplanung verändern und sichern, Springerfunktionen überlegen,
Fachberatung spezialisieren oder durch kollegiale Beratung stützen,
Zusammenarbeit mit dem ASD verstärken bzw. der Fachstelle Inklusion im Jugendamt,
Zusammenarbeit mit den freien Trägern in der AG 78 auf dem Gebiet Inklusion zum regelmäßigen Tagesordnungspunkt machen, Angebote mit freien Trägern eng abstimmen,
Umgang mit Beschwerden und aktive Begleitung sicherstellen,
Übergang mitdenken: Frühförderung – Tagespflege, Frühförderung – Kita, Kita, Tagespflege – Kita, Kita – Schule,**

Inklusion

Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

- **Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger § 10a Abs. 2 SGB VIII**
 - Leitlinie und zukünftige Fallführung erarbeiten und verbindlich festlegen
- **Fallbezogene Zusammenarbeit Gesamt- und Hilfeplanung § 36 Abs. 3 SGB VIII**
 - Abläufe festlegen/veröffentlichen dazu IT-gesteuerte Verfahren überlegen und umsetzen sowie Vordrucke neu konzipieren
 - Kontinuität der Hilfe bei Wechsel zwischen den Leistungsträgern im Sinne der Hilfen aus Sicht der Antragsteller/innen festlegen
 - Regelprozesse vorgeben, ob aus diagnostische Abweichung eine Teilhabebeeinträchtigung folgt § 35a SGB VIII
- **Inklusive Ausrichtung § 79a Abs. 2 SGB VIII und Bedarfe als Maßstab der Qualität aufgreifen § 77 Abs. 1 SGB VIII**
 - Abgleich der vorhandenen Angebote – Überarbeitung der Konzepte ambulanter Träger (Fachwissen aufbauen und einbauen)
 - Bauliche und räumliche Ausstattungen überdenken und überarbeiten (Schutzstellen, Pflegestellen, stat. Einrichtungen, Inobhutnahme, ...)
- **Verfahrenslotsen beim Jugendamt vorbereiten**
 - Rolle festlegen und beschreiben sowie Aufgabe, Zuständigkeit, Abgrenzung, Konflikte und deren Regelungen, Organisatorische Einbindungen und Abgrenzungen vornehmen
 - Einordnungen: Beschwerdemanagement, Revisionsstellen, Ombudsstellen, Vormundschaft/Pflegschaft, unabhängige Beratungsinstanzen anderer SGB-Träger, innerbetriebliche Regelungen

Erste Strukturgedanken

**Aus- und Fortbildungen, Organisationsregelungen durchforsten,
Arbeitsrichtlinien anpassen,
Jugendhilfeplanung und Ausbauplanungen von Einrichtungen analysieren und in einen ggfls. Masterplan einfließen lassen, Jugendhilfefachpläne anpassen, neue IT-Verfahren erarbeiten und umsetzen,
Vordrucke und Arbeitsinstrumente umgestalten,
Schnittstellenbeschreibungen neu formulieren.**

Inklusion

Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

- **Zusammenfassung**

- **Personal**

- Aus- und Fortbildung ASD, Vormundschaften, Fachdienste 35a und Verwaltung
 - Anstellung (Vorbereitung) von Verfahrenslotsen nach Stellenplatz- und Aufgabenbeschreibung bzw. Arbeitsanweisung
 - Ausbau der Jugendhilfeplanung

- **Organisation**

- Zusammenarbeit mit den Trägern rundum das Thema Inklusion
 - Arbeitsgemeinschaften gründen und ggfls. auch Beschwerdeverfahren abstimmen

- **Instrumente**

- Qualitätsentwicklung anpassen
 - Personalbemessungen vornehmen
 - Prozessabläufe optimieren, erweitern und neu konzipieren (Datenträgeraustausch)
 - Rahmenbedingungen baulich und räumlich kurz-, mittel- und langfristig terminieren

Inklusion

Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Weitere Anregungen

Denken aus der Sicht der Betroffenen und der Familie

Haltungsfragen klären

Beste Einbindung der jungen Menschen

Verständlicher Austausch mit den Eltern, Sorgeberechtigten und wichtigen Vertrauenspersonen

Ganzheitlichen Ansatz wählen

Fachkompetenzen anfordern, wenn erforderlich und immer in der erforderlichen Transparenz im Verfahren

Kombinationen von Hilfen favorisieren anstatt Verschiebebahnhöfe

Rückmeldesysteme sicherstellen

Qualitätsentwicklungen

Befragungen und Fallanalysen zur Sicherung der Qualität bedenken

Parameter SMART zur Verbesserung der Angebote und Dienstleistungen und Zusammenarbeit erarbeiten

Selbsthilfegruppen implementieren, wo es erforderlich erscheint oder gewünscht ist

Offen sein für weitere Gedanken, die z.Z. nicht offensichtlich sind

Dialog Forum „Bund trifft kommunale Praxis“

Checkliste Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Besserer Kinder- und Jugendschutz
Unterbringung außerhalb der eigene Familie
Mehr Prävention vor Ort
Inklusion

Partizipation / Beteiligung

Partizipation / Beteiligung

Mehr Beteiligung von jungen Menschen , Eltern und Familien

Input
Modul 5

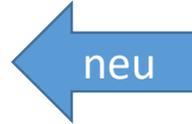
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 SGB VIII
 - uneingeschränkter Anspruch der Beratung bei freien und öffentlichen Trägern
- Mitwirkung im Hilfeplan § 36 SGB VIII
 - Beteiligung von Eltern ohne Personensorge, wenn Hilfezweck nicht unterstützt wird
 - Beachtung der Willensäußerung und Bedürfnisse der jungen Menschen
 - Beachtung der Haltung der Personensorgeberechtigten

**Informationen über den uneingeschränkten Anspruch von K+J an alle Beratungsstellen und –einrichtungen durch die Jugendämter und freien Träger verbreiten und konzeptionell breiter aufstellen,
Änderung der Dienstregelungen für Hilfepläne und Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen für die Dienststelle,
Ergänzende Mitwirkungen im Hilfeplanverfahren bedeuten zusätzliche Ressourcen (Fachcontrolling der Häufigkeit),
Dokumentationen in den Hilfeplänen erweitern und neue Modell der Beteiligung entwickeln,
Verstärkung der Dokumentation um die Willensäußerungen der jungen Menschen und die Haltung der Personensorgeberechtigten (ggfls. zusätzl. Hilfen erforderlich) erarbeiten und neue Eckpunkte der Bearbeitung setzen.**

Partizipation / Beteiligung

Mehr Beteiligung von jungen Menschen , Eltern und Familien

- Ombudsstellen § 9a SGB VIII



- Bedarfsgerechte Struktur ohne fachliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit aufbauen



- Externe Zugänge für Beschwerden §§ 37b, 45 SGB VIII

- für Pflegekinder in persönlichen Angelegenheiten
- für alle Hilfeempfänger/innen bei Angeboten mit Betriebserlaubnissen (auch außerhalb von Einrichtungen)



- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung § 4a SGB VIII

- Stärkung von Selbstvertretung/Selbsthilfe und Einbindung in Entscheidungsprozesse
- Zusammenarbeit mit allen Trägern der Jugendhilfe sichern und Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe umsetzen

Partizipation / Beteiligung

Mehr Beteiligung von jungen Menschen , Eltern und Familien

- Ombudsstellen § 9a SGB VIII
 - Bedarfsgerechte Struktur ohne fachliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit aufbauen
- Externe Zugänge für Beschwerden §§ 37b, 45 SGB VIII
 - für Pflegekinder in persönlichen Angelegenheiten
 - für alle Hilfeempfänger/innen bei Angeboten mit Betriebserlaubnissen (auch außerhalb von Einrichtungen)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung § 4a SGB VIII
 - Stärkung von Selbstvertretung/Selbsthilfe und Einbindung in Entscheidungsprozesse
 - Zusammenarbeit mit allen Trägern der Jugendhilfe sichern und Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe umsetzen

**Satzung des Jugendhilfeausschusses ändern,
Verfahren bei Anrufung der Ombudsstellen klären und beschreiben,
Länderdialoge durch die Jugendämter begleiten (Einbringung der Praxisbezüge),
Klärung der Beteiligung der Selbstvertretungen in der AG 78 – Struktur und bei Hilfeplanungen nach § 80 SGB VIII,
Richtlinien der Förderung ggfs. Erarbeiten und durch Jugendhilfeausschuss beschließen lassen.**

- Wer könnte zu Selbstvertretungen angeregt werden? : Careleaver, „jugendamtsgeschädigte“ Eltern, unbegleitet Geflüchtete etc.
- Förderung nach § 74 SGB VIII: Einzelförderung ohne weitere Voraussetzungen, aber wie sieht ggfls. die Dauerförderung aus?
- Ombudstellen sind in der Gestaltung in der Verantwortung der Länder, große Bandbreite ist möglich

Partizipation / Beteiligung

Mehr Beteiligung von jungen Menschen , Eltern und Familien

- Stärkung Bundeselternvertretung § 83 SGB VIII 
 - Auswirkungen auf die Jugendamtselternbeiräte (im Bereich Kita und Kindertagespflege)
 - Auswirkungen auf neue Initiativen, die sich gründen (Bundes- und Landeselternschaft zu ... Arbeitsfeldern)
- Schriftliche Auskünfte von Beiständen, Vormündern, Amtspfleger/innen § 87c SGB VIII
- Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit § 11 Abs. 1 SGB III
 - Aufnahme in die Kinder- und Jugendhilfeplanung (insbesondere Kinder- und Jugendförderplan)

**Verfahrenswege und Ablaufsicherung von Beschwerden zur Nichteinhaltung von Partizipation vorgeben,
Umgang mit der Gründung von Interessensgruppen zur Regelung von Partizipationsqualität,
Einsatz von Sprach- und Kulturmittler/innen regeln,
Erweiterung der Auskunftsrechte und deren Verbindlichkeit,
Rückmeldungszeiträume verbindlich festlegen,
Angebote zur Teilhabe zugänglich machen.**

Partizipation / Beteiligung

Mehr Beteiligung von jungen Menschen , Eltern und Familien

- **Schärfung der Erhebungsmerkmal zur Hilfe zur Erziehung § 99 SGB VIII**
 - IT-Anpassungen, in Jugendhilfeplanung aufgreifen
- **Teilhabeverfahrensstatistik § 103 SGB VIII**
 - IT-Anpassungen, Qualitätsentwicklung ergänzen
- **Bußgeldvorschriften § 104 SGB VIII**
 - Nichteinhaltung § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten

IT-Veränderungen vornehmen und schulen,
Träger auf die Mitwirkungsaufgaben besonders hinweisen.

Partizipation / Beteiligung

Mehr Beteiligung von jungen Menschen , Eltern und Familien

Input
Modul 5

- **Zusammenfassung**

- **Personal**

- mehr Dialoge zu Hilfen mit externen Partner/innen, die angerufen werden
 - Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst, Vormundschaften, Heimaufsicht, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Revision, Beschwerdemanagement
 - mehr Hinweise auf evtl. Veränderungen von Abläufen (Overhead) und Umsetzung
 - mehr Prüfungen von Bescheiden und Hilfeformen sowie dem Einsatz von Instrumenten zur Ermittlung der Hilfegrundlagen sowie Einbindung der Hierarchien (Overhead)
 - Erweiterung der Zusammenarbeit um die Zusammenschlüsse von Selbstvertretungen bedeutet höhere Einbindung der Partizipationsfachkräfte (ggfs. Neuschaffungen) und Erweiterung der Plattformen der Beteiligung

- **Organisation**

- Änderung der Satzung des Jugendamtes prüfen
 - Prüfung der Erweiterung von AG-78 Strukturen bzw. Beteiligungsformaten
 - Einbeziehung der Selbstvertretungen in Jugendhilfeplanungen
 - Ablaufergänzungen von Beschwerdewegen und -regelungen im Jugendamt und bei den freien Trägern
 - Entscheidungsdelegationen ggfls. neu regeln
 - Aufgabenerweiterung des Fachcontrollings

- **Finanzcontrolling**

- Kosten der Reform analysieren hinsichtlich von Hilfedichte und Hilfeformen

- **Fachcontrolling**

- Auswirkungen auf Angebote und Qualität sowie Leistungserbringung analysieren